



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **TENGWOOD ORGANISATION** besteht aufgrund der Statuten vom 09. Dezember 2010 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wallisellen.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise dem Schutz und der Erforschung von Primaten, insbesondere von Schimpansen und Drills sowie der Bewahrung deren natürlichen Lebensraumes. (Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 11), rechtfertigt es sich, den Verein wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **TENGWOOD ORGANISATION**, mit Sitz in Wallisellen, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.

3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,

- **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
- **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Die Einsprache muss einen Antrag mit Begründung sowie diesbezügliche Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder zumindest deutlich zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:

- a) den Verein TENGWOOD ORGANISATION, c/o Comp Tax Treuhand, Herrn Kurt Tenger, Hertistrasse 26, 8304 Wallisellen, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt Wallisellen,
- c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Logistik.

Zürich, den
rao/sts

26. Jan. 2011

26. Jan. 2011

Versandt am:

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:



lic.iur. Olina Ramer